Bundesrat — 1 — **Drucksache** 648/90

21.09.90

V

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 13. September 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) - Drucksache 11/7860 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

- Drucksache 11/6906 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.10.90
Erster Durchgang: Drs. 139/90

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 648/90

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Im Ersten Abschnitt werden unter Nummer 2 nach der Bezeichnung „28" die Wörter „Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes" und die Zahl „28a" eingefügt.

 b) Im Zweiten Abschnitt werden unter Nummer 3 Buchstabe a) nach der Bezeichnung „51" die Wörter „Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten" und die Zahl „51a" eingefügt.

 c) Im Fünften Abschnitt werden die Wörter „Einstellung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern ... 60" durch die Wörter „Einstellung von anderen Bewerbern ... 60" sowie die Wörter „Besondere Entlassung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern ... 61" durch die Wörter „Entlassung von anderen Bewerbern ... 61" ersetzt. Nach der Bezeichnung „73" werden die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)" und die Zahl „74" eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

 „(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. In ein Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 und 2 können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden.

 (3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im folgenden Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen."

 b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

 „(4) Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

 c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses

(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Diensteintritt festgesetzt wird;
2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

(2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet."

4. § 28 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

 „(5) Einem Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn er

 a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

 b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

 tatsächlich betreut und pflegt. Bei einem Soldaten auf Zeit ist die Gewährung nur insoweit zulässig, als er nicht mehr verpflichtet ist, aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche

Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Ein bereits bewilligter Urlaub kann aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen werden."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt. Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes beantragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen."

5. In § 28a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „freien Heilfürsorge" durch die Wörter „unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung" ersetzt.

6. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt."

7. In § 37 wird Absatz 3 gestrichen.

8. In § 39 Nr. 2 werden nach dem Wort „Stabsapotheker" das Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt: „sowie Militärmusikoffizier-Anwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,".

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt: „Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung von mehr als sechs Monaten Dauer verbunden war und der danach Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch genommen hat, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 um die Dauer des Erziehungsurlaubs."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

10. In § 43 Abs. 1 werden die Wörter „außer durch Tod" gestrichen.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Kampfbeobachter" durch das Wort „Waffensystemoffizier" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden."

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren."

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden eingefügt:

„(4) Hat der Berufssoldat Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 im Anschluß an ein Studium oder eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich die Dienstzeit nach Absatz 3 um diese Zeit entsprechend, soweit Studium oder Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat; die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt.

(5) Der Berufssoldat kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen.

(6) Vor Ablauf der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Das Verlangen muß dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

13. In § 51 wird Absatz 6 gestrichen.

14. Folgender § 51a wird eingefügt:

„§ 51a

Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten

(1) Ein früherer Berufssoldat, der nicht wehrpflichtig ist und dessen Dienstverhältnis aus den in § 46 Abs. 3 genannten Gründen geendet hat,

kann bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat. Er ist verpflichtet, Änderungen seines ständigen Aufenthalts oder seiner Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind zeitlich befristete Übungen im Frieden, unbefristete Übungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, sowie unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall.

(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate.

(4) Ein früherer nichtwehrpflichtiger Berufssoldat wird auf Antrag von seinen weiteren Dienstleistungspflichten zeitlich befristet oder völlig befreit, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zwingende Interessen der militärischen Verteidigung nicht entgegenstehen."

15. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „außer durch Tod" gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der nicht wehrpflichtig ist, finden die Bestimmungen des § 51a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß er als Mannschaftsdienstgrad bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 51a Abs. 2 genannten Dienstleistungen herangezogen werden kann. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei Monate."

16. § 55 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, oder ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier eignen wird, soll entlassen werden."

17. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden."

18. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einstellung von anderen Bewerbern".

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Bewerber, der die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden; er kann die Eignungsübung freiwillig fortsetzen."

c) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

19. In § 61 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Entlassung von anderen Bewerbern".

20. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 7,
2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27,
3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,
4. die Regelungen zum Erziehungsurlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 7 Satz 2,
5. die Jubiläumszuwendungen nach § 30 Abs. 4,
6. die Regelungen zum Mutterschutz für Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst nach § 30 Abs. 5 Satz 2,
7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1."

21. Folgender § 74 wird eingefügt:

„§ 74

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Die Vorschriften der §§ 51a, 54 Abs. 5 finden nur auf Soldaten Anwendung, die nach Inkrafttreten des 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 40 Abs. 4, 46 Abs. 4 finden nur auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Anwendung, die Erziehungsurlaub nach Inkrafttreten des 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) beantragt haben."

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

 In Abschnitt VI werden nach der Überschrift die Wörter „Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt.

 Nach der Bezeichnung „36a" werden die Wörter „Verzicht auf einen Dienstgrad" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt.

 Nach der Bezeichnung „37" wird das Wort „Wiedergutmachung" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt.

 Nach der Bezeichnung „51" werden die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl I S. 179)" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt und die Bezeichnung „52" gestrichen.

2. In § 4 wird Absatz 4 gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

 „6. wegen einer Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 nicht vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist."

 b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

 „(3) Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

 1. schuldhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,

 2. schuldhafter Dienstverweigerung,

 3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,

 4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest

 oder

 5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

 keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen. Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird."

4. In § 23 Abs. 1 wird Satz 7 wie folgt gefaßt:

 „§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes bleibt unberührt."

5. § 36 wird gestrichen.

6. § 36a wird § 36.

7. § 37 wird gestrichen.

8. § 38 wird gestrichen.

9. In § 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder der früheren Wehrmacht" gestrichen.

10. In § 48 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „oder in der früheren Wehrmacht" gestrichen.

11. In § 49 Abs. 1 Satz 4 wird das Zitat „§§ 13, 13a und 36" durch das Zitat „§ 13 und § 13a" ersetzt.

12. § 52 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 14a Abs. 1 werden die Wörter: „vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist," gestrichen.

3. § 22 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Dienstpflichtiger infolge

 1. Schuldhafter Abwesenheit vom Dienst,

 2. schuldhafter Dienstverweigerung,

 3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,

 4. Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, soweit diese Tage ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen,

 5. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest, soweit diese Tage ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen, oder

 6. einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

 keinen Dienst geleistet hat."

4. Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

„§ 22a

Anrechnung von Wehr- und Zivildienst anderer Staaten

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Zivildienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann die in Absatz 1 genannte Befugnis auf das Bundesamt für den Zivildienst übertragen."

5. In § 23 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „(§ 24 Abs. 1 Satz 2)" gestrichen.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 3 das Wort "oder" durch ein Komma und nach Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt sowie folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wegen einer Zurückstellung nach § 11 Abs. 2 nicht vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Tage, an denen ein Dienstpflichtiger während des Zivildienstverhältnisses infolge

1. schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst,
2. schuldhafter Dienstverweigerung,
3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest oder
5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen."

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Beginn des Zivildienstes

Das Zivildienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Diensteintritt des Dienstpflichtigen oder im Umwandlungsbescheid für die Umwandlung nach § 19 Abs. 2 festgesetzt ist."

8. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist" durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330)" ersetzt.

9. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle der Entlassung endet das Zivildienstverhältnis mit dem Ablauf des Entlassungstages."

10. § 45 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zivildienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist."

11. In § 49 werden jeweils die Wörter „Beendigung des Zivildienstes" durch die Wörter „Beendigung des Zivildienstverhältnisses" ersetzt.

12. In § 50 Abs. 1 wird das Wort „Dienstleistende" durch die Wörter „Anerkannte Kriegsdienstverweigerer" ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In Angelegenheiten des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, die §§ 60 bis 62 sowie 65 bis 67 des Ersten Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27i des Bundesversorgungsgesetzes besteht, sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechend anzuwenden."

b) Der bisherige Satz 2 wird zum Satz 3.

14. § 82 Abs. 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird zum einzigen Absatz.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht im Zweiten Teil wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I entfallen nach Nummer 4 Buchstabe b die Buchstaben c bis f. Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in besonderen Fällen

a) Übergangsbeihilfe bei kurzen Wehrdienstzeiten 13

b) Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit 13a

c) Beurlaubung ohne Dienstbezüge 13b und 13c

d) Versorgung beim Ruhen der Rechte und Pflichten 13d".

b) In Abschnitt VI erhält die Nummer 11 folgende Fassung:

„11. Übergangsvorschrift aus Anlaß des 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) 79a."

2. In § 1 Abs. 2 wird der aufgeführte Paragraph „8a," gestrichen.

3. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Worten "zurückzuführen ist," die Wörter "einer Mutterschutzfrist, eines Erziehungsurlaubs, einer Kindererziehung im Sinne des § 13c Abs. 2 Nr. 3" eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes oder die nach § 7 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit wird bei ehemaligen Soldaten auf Zeit, die der Wehrpflicht unterliegen, auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Soweit Wehrdienstzeiten nicht nach Satz 1 oder als Zeit einer Fachausbildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind, werden sie zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet."

b) In Absatz 6 werden nach den Worten „nicht für einen" die Wörter „der Wehrpflicht unterliegenden ehemaligen" eingefügt.

5. § 8a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht

1. für einen der Wehrpflicht unterliegenden Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Abs. 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist, und

2. für einen Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, der nicht der Wehrpflicht unterliegt."

6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Wehrdienstzeit von mindestens zwölf" durch die Wörter „festgesetzten Dienstzeit von zwölf oder mehr" ersetzt.

7. In § 12 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „, 11 und, wenn er nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 2 die Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt hat, Übergangsbeihilfe nach Absatz 2" durch die Wörter „und 11 sowie Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 oder, sofern er nach § 9 Abs. 2 Satz 2 die Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt hat, nach Absatz 3" ersetzt.

8. Nach § 12 werden für einen fünften Unterabschnitt die Überschrift „5. Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in besonderen Fällen" eingefügt und die Überschrift vor § 13 wie folgt gefaßt:

„a) Übergangsbeihilfe bei kurzen Wehrdienstzeiten".

9. In der Überschrift vor § 13a wird der Buchstabe „d" durch den Buchstaben „b" ersetzt.

10. Im § 13a werden der Punkt nach dem letzten Satz durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in diesen Fällen gilt § 13b Abs. 3 sinngemäß."

11. In der Überschrift vor § 13b wird der Buchstabe „e" durch den Buchstaben „c" ersetzt.

12. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge" die Wörter „oder während eines vorausgegangenen Wehrdienstverhältnisses ohne Wehrsold" eingefügt.

bb) Im Satz 2 wird das Wort „auch" durch das Wort „entsprechend" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verbleiben dem ehemaligen Soldaten auf Zeit weniger als zwei Drittel der Übergangsgebührnisse, die ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 zugestanden hätten, und steht ihm auf Grund des § 13c nur ein verminderter Anspruch auf Berufsförderung zu, kann der Anspruchszeitraum, für den Übergangsgebührnisse noch zustehen, auf Antrag unter entsprechender Erhöhung der Übergangsgebührnisse gekürzt werden; hierdurch darf jedoch der Monatsbetrag nicht überschritten werden, der ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 zustehen würde. Der Umrechnung des Anspruchszeitraums sind die Übergangsgebührnisse zugrunde zu legen, die im ersten Monat des verbleibenden Anspruchszeitraums ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 zugestanden hätten."

13. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

„§ 13c

(1) Bei Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge oder während eines vorausgegangenen Wehrdienstverhältnisses ohne Wehrsold beurlaubt worden sind, wird die Zeit der Beurlaubung bei der Anwendung

1. des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a nicht in die festgesetzte Dienstzeit,

2. des § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht in die Wehrdienstzeit,

3. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht in die Verpflichtungszeit,

4. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 11 Abs. 4 nicht in die Mindestdienstzeit,

5. des § 13a Satz 4 nicht in die ununterbrochene Dienstzeit

eingerechnet. Die Ansprüche nach den §§ 4 und 5 werden in dem Umfang gekürzt, der dem Verhältnis der Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit entspricht, und die verbleibenden Ansprüche auf volle Monate aufgerundet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Zeit

1. einer Beurlaubung zu öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen,

2. einer Beurlaubung, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,

3. einer Beurlaubung bis zur Dauer von drei Monaten im Entlassungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit,

4. eines Erziehungsurlaubs in dem in § 13b Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Umfang,

5. einer Kindererziehung in dem in § 13b Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Umfang,

6. einer Abwesenheit sonstiger Art bis zur Dauer von dreißig Tagen."

14. Der bisherige § 13c wird § 13d; in der Überschrift vor dem neuen § 13d wird der Buchstabe „f" durch den Buchstaben „d" ersetzt.

15. Der neue § 13d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „ist" durch das Wort „sind" ersetzt und nach den Wörtern „§ 13b Abs. 1 Satz 1" die Wörter „und § 13c Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ist § 13b Abs. 1 Satz 1" durch die Wörter „sind § 13b Abs. 1 Satz 1 und § 13c Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

16. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes)" durch das Klammerzitat „(§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes)" ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Kampfbeobachter" durch das Wort „Waffensystemoffizier" und die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes" durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Soldatengesetzes" ersetzt.

17. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden in Nummer 2 Halbsatz 1 nach dem Wort "Dienstbezüge" die Wörter "oder ohne Wehrsold" eingefügt.

18. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 4 des Soldatengesetzes" durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes" ersetzt.

19. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kampfbeobachter" durch das Wort „Waffensystemoffizier" ersetzt.

20. In § 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Mindestdienstzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 13c mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend."

21. Folgender § 79a wird eingefügt:

„§ 79a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

Auf Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind, sowie auf die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens von Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes findet § 13c des Soldatenversorgungsgesetzes keine Anwendung."

22. In § 81 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes" durch die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes" ersetzt.

23. In § 83 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wehrdienstes" durch das Wort „Wehrdienstverhältnisses" ersetzt.

24. In § 86a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 4" durch die Wörter „§ 40 Abs. 5" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)

Das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird § 26 Abs. 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten erhöht, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden. Die Erhöhung beträgt für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des

dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,

2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres 9,375 vom Hundert,

3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres 5,625 vom Hundert,

4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres 1,875 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes) in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Wird ein Berufssoldat in den Fällen des Absatzes 2 nach dem 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nach Satz 2 für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,

2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres 11,250 vom Hundert,

3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres 7,500 vom Hundert,

4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres 3,750 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) beträgt."

b) In Nummer 12 werden in § 54 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „§ 45 Abs. 2" durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 und 3" ersetzt.

2. Artikel 20 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft."

Artikel 6

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Frühere Soldaten auf Zeit oder frühere Berufssoldaten, die nicht wehrpflichtig sind und zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Geld- und Sachbezüge nach Absatz 1."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrdienst bis zu drei Tagen (§ 8) und bei Wehrdienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 oder 3" ersetzt durch die Wörter „Nummern 1, 2, 4 und 5".

Artikel 7

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgende Wörter eingefügt:

„oder frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit zu Wehrdienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden."

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

 Nach der Klammer wird eingefügt:

 „und für Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes".

2. § 14a Abs. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

 „(5) Absatz 4 gilt nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13d des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Zeiten eines Erziehungsurlaubs."

3. § 14b Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

 „(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2, bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13d des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Zeiten eines Erziehungsurlaubs."

4. In § 16a Abs. 1 werden nach den Wörtern „im Falle des Wehrdienstes" die Wörter „eines Wehrpflichtigen" eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

 „Die Rückzahlungsverpflichtung besteht auch bei einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes sowie bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes."

 b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

 c) Im neuen Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

 „dies gilt entsprechend im Falle der Beurlaubungen nach Satz 2 auch, soweit eine Dienstzeit noch geleistet wird."

2. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

 In Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen wird das Wort „Kampfbeobachter" durch das Wort „Waffensystemoffizier" ersetzt.

Artikel 10

Neufassung des Zivildienstgesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 12

Berlin-Klausel

Artikel 9 gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bundesrat **Drucksache 648/90 (Beschluß)**
12.10.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946